

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig-Oetzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222 der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—. Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

## Was darf ein Pachtgärtner bei Beendigung des Pachtvertrages mitnehmen?

Wiederholt ist an uns die Frage gerichtet worden, inwieweit der Pachtgärtner berechtigt ist, bei Beendigung der Pacht Gegenstände, Vorräte, Bodenbestandteile des Pachtgrundstückes usw. mitzunehmen. Erst kürzlich fragte ein Handlungsgärtner an, ob er die von ihm gewonnene bez. hergestellte Mistbeeteerde von dem gepachteten Grundstück abfahren könne oder ob er sie zurücklassen müsse. Wir antworteten darauf, dass diese Mistbeeteerde Bestandteil des Grund und Bodens, also Pertinenz des Grundstückes geworden sei und daher, soweit nicht ev. auch Laub- und Heideerde in überreichlicher Masse angesetzt wurden, zurückgelassen werden müsse. Dies entsprach den in dieser wichtigen Frage uns bekannt gewordenen gerichtlichen Entscheidungen (vergl. Nr. 19 des „Handlungsgärtner“). Jetzt macht uns ein Freund unsres Blattes, Ottmar Model-Königsberg darauf aufmerksam, dass durch seine Ausführungen in Königsberg ein anderes Urteil gefällt worden ist, das mehr der gärtnerischen Praxis entspricht. Als gerichtlich vereidigtem Sachverständigen ist es ihm möglich gewesen, dem Richter eine gegenteilige Ansicht beizubringen, indem er folgendes ausführte:

Mistbeeteerde ist ein zum Betriebe der Gärtnerei unbedingt notwendiges Betriebsmaterial, es ist dasselbe, was Holz für den Tischler und Stellmacher oder Leder für den Schuhmacher ist. Pachtet ein Gärtner ein Grundstück, in welchem noch keine Gärtnerei betrieben worden ist, so ist er gezwungen, durch Zufuhr von Dung, Kompost usw. eine gute Erde zur Anlage von Mistbeeten etc. zu beschaffen. Ohne dieses notwendige Material kann er nicht arbeiten. Dieses Material wird sich je nach der Größe des Betriebes von Jahr zu Jahr vermehren und stets zu gleichen Zwecken und zum grossen Teil auch zur Düngung des Gartens Verwendung finden. Tritt nun der Fall ein, dass der Pächter die Pachtung verlässt, so ist er vollberechtigt, die nicht im Garten als Düngung verwendete Mistbeeteerde, soweit sie also in Haufen oder in Mistbeeten liegt, auf sein neues Gärtnereigrundstück mitzuführen oder sonst nach seinem Belieben zu

verwenden. Auf jeden Fall darf er sie mit sich nehmen, sofern nicht etwa andere kontraktliche Abmachungen vorliegen. Er hat das Grundstück nur in demselben Zustande zu übergeben, wie dasselbe von ihm bei der Pachtung übernommen worden ist. Das Grundstück hat ja schon sowieso durch die intensive kulturelle Bearbeitung bedeutend an Wert gewonnen, wofür der abziehende Pächter in keiner Weise schadlos gehalten wird.

Pachtet aber jemand ein Grundstück, in welchem schon früher Gärtnerei betrieben worden ist, so empfiehlt es sich, die vorhandenen Betriebsmaterialien, wozu auch Mistbeete und Topferde gehört, genau festzustellen, um nach Auflösung des Pachtverhältnisses alles in derselben Beschaffenheit wieder zurücklassen zu können. Wenn also Ihr Fragesteller keine Frühbeeteerde auf dem Pachtgrundstücke vorgefunden hat, so würde ich ihm raten, dieselbe ruhig mitzunehmen oder sonst nach Belieben zu verwenden. Nach Ihrem Rechtsgutachten wären die Gärtner schlecht gestellt. Im Verlaufe einer zehnjährigen Pacht z. B. ist es dem Pächter mit unsäglichem Mühen und Entbehren, eisernem Fleiss und festem Willen gelungen, sich etwas zu erübrigen und nun eine eigene Gärtnerei zu erwerben. Er gibt die Pachtung auf. Natürlich will er da sein hauptsächlichstes Betriebsmaterial, die Mistbeeteerde sowie Erde anderer Art, die er in jahrelanger Arbeit und mit Geldopfern sich angesammelt hat, in seinen neuen Betrieb überführen. Es wäre ein grosser Schaden, wenn ihm das der Vorpächter verweigern könnte. Die Mistbeeteerde ist ein auf dem Grundstück lagernder Bestandteil für sich selbst, der in keiner festen Verbindung mit dem Grundstück steht.

Auf Grund dieses Gutachtens, welches Ottmar Model als Sachverständiger abgegeben hat, ist dem betreffenden Gärtner im Prozess das Recht, die Mistbeeteerde abzuführen und für sich zu verwenden, zugesprochen worden. Ob freilich andere Gerichte, denen ein solches Gutachten nicht vorliegt, zu dergleichen Rechtsanschauung kommen werden, ist zweifelhaft, immerhin aber wird es zweckmässig sein, bei vorkommenden Fällen auf das Urteil hinzuweisen und wäre es gut, wenn Ottmar Model die nähere Bezeichnung desselben, Gericht, Parteien, Datum, Aktenzeichen angeben könnte. Sein Gutachten entspricht zweifellos den Inter-

essen der Pachtgärtner und was er über den Befund der Mistbeeteerde auf einem Garten Grundstück sagt, ist durchaus richtig. Wie konnten aber andere Gerichte zu einer anderen Ansicht kommen? Wir müssen da die gesetzlichen Bestimmungen prüfen.

Da heisst es nun zumeist nicht, dass das Grundstück in dem Zustande zurückzugeben sei, in dem es übergeben wurde. In Frage kommt doch ein landwirtschaftliches Pacht Grundstück, es ist also § 591 des Bürgerl. Gesetzb. massgebend und dieser lautet:

„Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmässigen Bewirtschaftung ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.“

Das Grundstück muss also so verlassen werden, wie es bei ordnungsmässiger Bewirtschaftung beschaffen sein muss. Es darf also nicht durch Raubbau in einen Zustand versetzt sein, der die Weiterbewirtschaftung unmöglich macht. Der Pächter übernimmt die Verpflichtung, während der ganzen Pachtzeit als guter Hausvater zu wirtschaften und das Pacht Grundstück in dem wirtschaftlichen Zustande zurückzugeben, der sich bei der Voraussetzung „ordnungsmässiger Bewirtschaftung“ ergibt, dass der Pächter während der Pachtzeit nach den Regeln einer ordnungsmässigen Landwirtschaft bez. eines ordnungsmässigen Gartenbaues gewirtschaftet hat. Hieraus folgt und so hat auch das Reichsgericht entschieden, dass der Pächter, welcher das Grundstück in einen besseren wirtschaftlichen Zustand gebracht hat als es war, namentlich auch mit besserer Bodenbeschaffenheit, auf Vergütung keinen Anspruch hat, andererseits aber auch keine Vergütung zu leisten verpflichtet ist, wenn das Grundstück sich in einem weniger guten Zustand als bei der Uebergabe befindet, die Minderung aber bei ordnungsmässiger Wirtschaft entstanden ist. Wenden wir nun diese Entscheidung auf die obige Frage an, so müssen wir sagen, dass der Pachtgärtner auch diejenige Mistbeeteerde zurücklassen muss, die bei einer ordnungsmässigen gärtnerischen Bewirtschaftung vorhanden sein muss. Dasselbe gilt aber von andern Rohmaterialien, Erde,

Sand, Dungstoffen usw. Das Pacht Grundstück darf bei Beendigung der Pachtung nicht gänzlich von diesen Betriebsmaterialien entblösst werden, so dass zunächst erst wieder ein wirtschaftlicher Zustand vom Nachfolger hergestellt werden müsste. Das Grundstück ist vielmehr in einem wirtschaftlichen Zustand zu erhalten und zurückzugewähren. Ueber diese gesetzliche Vorschrift kann man sich so leicht nicht hinwegsetzen und wir glauben nicht, dass ein Rechtsstreit für den Pachtgärtner immer so glücklich ablaufen wird, wie in obigem Falle durch das Modellsche Gutachten. Und wie ist es denn mit der Frage des Zubehörs? Hier ist § 97 des Bürgerl. Gesetzb. massgebend. Derselbe lautet:

„Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.“

Das gilt ohne Zweifel auch von der aufgeführten Mistbeeteerde. Das Zubehör geht aber in das Eigentum des Grundstücksbesitzers über. Die Mistbeeteerde aber, die der Pachtgärtner im Garten Grundstück verwandt und mit der übrigen Erde vermischt hat, gehört sogar zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstückes im Sinne von § 93 des Bürgerl. Gesetzb. und wird ebenfalls Eigentum des Grundstücksbesitzers.

Man sieht also, dass die Frage keineswegs so einfach zu lösen ist, wie sie in obigem Gutachten vom praktischen Standpunkt aus beantwortet worden ist und dass unsere Auskunft in den weitaus meisten Fällen die zutreffende sein wird. Anders liegt es mit den grösseren Vorräten an Erde, die im Gartenland bez. Mistbeet noch keine Verwendung gefunden hat. Diese Erde, die zu dem Vorrat an Rohmaterialien gehört, kann, wenn keine Entschädigung dafür geboten wird, abgefahren werden. Sie lagert nur auf dem Grundstück. Sie ist nicht wesentlicher Bestandteil desselben geworden. Wohl aber ist sie als Zubehör anzusehen. Denn sie soll doch dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstückes dienen. Der Verpächter kann also verlangen, dass sie zurückbleibt, wenn er den Pächter dafür entschädigen will, andernfalls muss er ihm gestatten, die Zubehöreigen-

## Wie und an welchen Teilen der Obstbäume hat sich das

### Karbolineum

besonders auch in der Baumschule als nützlich oder schädlich gezeigt?  
Von Garteninspektor Held in Höhenheim (Württemberg).

Vernichtet Karbolineum Pilze, welche Blätter, Blüten, Früchte und Zweige befallen, ohne die Pflanzen zu beschädigen?

Es kann nie ein Universalmittel zur Bekämpfung aller Pilze geben, denn bei manchen Pilzen bewegt sich das flockige oder spinnwebartige Mycel, ein besonderes Organ zum Aufnehmen der Nährstoffe, auf der Oberfläche der Blätter und Rindenteile, die Nahrung dem Pilze zuführend, oder es wächst innen, zwischen und durch die Pflanzenzellen, sie durch Aussaugen zum Absterben bringend. Bei der Mycelinfektion verbreitet sich der Pilz von Zweig zu Zweig bezw. von Wurzel zu Wurzel. Eine öftere Ausbreitung erfolgt aber durch die Sporen und diese werden häufig an einem besonderen Teile des Pilzkörpers, dem Fruchträger, erzeugt, der verschieden geformt sein kann und öfter leichter als das Mycel zu erkennen ist. Vielfach bringt, wodurch das Erkennen erschwert wird, die gleiche Pilzart verschiedene Fruchträger und Sporen hervor. Die Verbreitung eines Pilzes durch Sporen und Konidien (Knospen) ist nicht wie bei der Mycelinfektion auf die nächste Umgebung beschränkt, es können durch Wind, Verschleppungen durch Tiere u. s. f. weit entfernt stehende Obstgehölze befallen werden. Folglich wird es auch — der Eigenart der Pilze entsprechend — kein Universalmittel geben, das alle Pilze vernichtet.

Dient Karbolineum zur Bekämpfung der auf den Obstgehölzen vegetierenden Mehltaupilze (Erysiphen)?

Schon öfters konnte man in gewissen Fachblättern lesen, dass Karbolineum den echten Mehltaupilz vernichte und man nicht mehr genötigt sei, wie es in Württemberg an Tausenden von Boikenapfelbäumen gemacht wurde und noch wird, diese Sorten umzupflanzten. Doch ging man daran, Versuche anzustellen, so misslangen solche, selbst dann, wenn sie gründlich durchgeführt wurden. Auch Eisen-vitriollösung empfahl man zur Bekämpfung in einer Zeitschrift; andere Blätter druckten die gleiche Empfehlung ab u. s. f.

Anfang März liess ich 22 im Jahre 1898 gepflanzte Boikenapfelbäume mit 25% igem Schachtel Karbolineum, besonders auch die einjährigen Zweige, ferner 22 Boikenapfelbäume mit 2% iger Eisenvitriollösung völlig bespritzen, andere mit schwefelsaurer Tonerdelösung und wieder andere nur mit Kalkmilch. Die gleichen 48 Bäume hatte ich vergebens im verlossenen und dem noch vorangehenden Jahre geschwefelt und mit 2% igem Schwefel-leber gespritzt, wie es in den Lehrbüchern und Zeitschriften empfohlen wurde; auch hatte ich noch 1903 die Bäume mit Thiosulphat bespritzt, doch alle Bekämpfungsversuche waren vergebens; bisher ist noch kein Bestäubungs- oder Bespritzungsmittel gefunden worden, das die Obstbaum-Mehltaupilze wirklich vernichtete, nur *Oidium Tuckeri*, der Traubenschimmel, eventuell auch der Rosenschimmel, können durch Schwefeln bekämpft werden.

Die Mehltaupilze sind Parasiten, deren Mycel auf der Oberfläche der Pflanzen, auf der Epidermis der Blätter, Früchte und Stengel vegetiert, durch Saugwurzeln (Haustorien) den Nahrungsbedarf aus dem Innern der Oberhautzellen bezieht, welche dadurch gebräunt und

getötet werden. Auf dem Mycelium entwickeln sich, nach Hartig, die meist kugelförmigen, mit unbewaffnetem Auge als kleine dunkle Punkte erkennbaren, völlig geschlossenen Perithezien, die überwintern und den Pilz auf das nächste Jahr verpflanzen, während im Laufe des Sommers an zahlreichen einfachen, aufrecht stehenden Hyphen die Konidien durch Abschneidung sich bilden. Die letzteren sind dann sofort keimfähig und verbreiten die Krankheit während der Vegetationsperiode weiter. Da das Mycelgespinnst und die Konidienträger bei reichlicher Entwicklung einen feinen, grauen, mehrlartigen Ueberzug auf der Blattoberfläche darstellen, heisst die Krankheit „Mehltau“.

Infolge des Befalles der Triebe und Blätter bleiben die Bäume, Früchte und Blütenknospen im Wachstum zurück, denn die mehlförmigen Ueberzüge, dann braunschwarz gewordenen, oft eingeschrumpften Blätter fallen vorzeitig ab.

Den Apfelbaum befallt *Sphaerotheca Castagnei*, welcher auch die Hopfendolden befallen kann und dadurch eine Misseerte bewerkstelligt, der Birnbaum wird von *Phyllactinia salsola*, die Pfirsich- und Aprikosenbäume von *Sphaerotheca pannosa*, die Himbeeren von *Oidium Raborum* und die Stachelbeeren von *Microsphaera Grossulariae* befallen.

Als einziges Vertilgungsmittel empfiehlt sich das Zurückschneiden und Verbrennen der befallenen Triebe und Blätter, am besten im Herbst oder auch im Frühjahr. Es sind, sobald sich der erste Mehltau zeigt, die befallenen Teile sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen. Wenn nun jemand behauptet, das Karbolineum habe den Pilz vernichtet, so hat der Betreffende vor dem Karbolineumanstrich alle einjährigen Triebe weggeschnitten, durch das Wegschneiden der Triebe auch die überwinterten Perithezien mit entfernt und darum, nicht durch das Karbolineum, blieb der Mehltau weg.

Ist das Karbolineum wirklich das empfehlenswerteste Mittel zur Bekämpfung der Schorfkrankheit der Apfel- und Birnbäume?

Betrachten wir vor allen Dingen einmal die Apfelschorfkrankheit. Zuerst befallt der Pilz die Blätter, dann die Früchte und auch öfters die jungen Triebe des Apfelbaumes. In der Regel erkranken im Frühsommer zuerst die Blätter gewisser Sorten, insbesondere wenn die Bäume auf ungünstigen Standorten und Boden stehen und durch Spätfröste gelitten haben. Aber auch gewisse Sorten, wie Goldgelbe Reinette, roter und weisser Winterkalvill, Karmeliter Reinette, die günstig stehen, leiden sehr durch das Fusicladium. Einige Jahre hindurch waren die meisten Luikenbäume blattkrank, Tausende gingen ein; jetzt zeigen solche auch da, wo man den Pilz nicht energisch bekämpfte, schönes, grünes Laub und gesunde Früchte. Besonders in nebligen, wasserreichen Gegenden tritt der Apfelschorf sehr stark auf. Bei einigen Sorten findet man nur Blätter erkrankt, bei anderen Sorten, z. B. beim spätblühenden Taffetapfel und manchen amerikanischen und englischen Sorten sind die Blätter fleckenfrei, wogegen die Früchte hie und da Flecken zeigen; an manchen Sorten finden wir wieder die Früchte so befallen, dass sie beinahe wertlos sind, wogegen der Blattbefall nur unbedeutend ist. Die befallenen Flächen zeigen meistens auf der Blatt-oberseite Flecken, die je nach ihrem Alter in der Färbung wechseln: sie sind anfangs schwärzlich, dabei wollig, wie mit graugrünem Rasen überzogen. Die Mittelteile des Rasens sterben ab, während die Randleile weiter wachsen, die abgestorbenen Teile sehen braun bis silbergrau aus, der samtfarbige strahlige Rand ist oft schwarz.

Auf den Früchten vergrössern sich noch im Obstkeller die Flecken, der Pilz breitet sich